

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Tourismusabgabe wird entsprechend der beigefügten Anlage neu gefasst.

Artikel 2

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

(3) Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Bad Segeberg, den 06. Dezember 2023

Gez. Toni Köppen
Bürgermeister

L.S.